LANDKREIS HEILBRONN

Amtliche Bekanntmachungen
des Landkreises Heilbronn

Aufgrund der §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und § 2 Abs. 1 Nr. 3, 2 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) erlässt das Landratsamt Heilbronn folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) vom 10. Februar 2020

1. Der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) am 7. Februar 2020 in der Gemeinde Bretzfeld, Hohenlohekreis, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird ein **Sperrbezirk** im Landkreis Heilbronn festgelegt. Dem Sperrbezirk gehört derjenige Teil der Gemeinde Obersulm an, der in beigefügtem Kartenausschnitt (*„Restriktionsgebiete“*) in roter Farbe markiert ist.

3. Es wird ein **Beobachtungsgebiet** im Landkreis Heilbronn festgelegt. Dem Beobachtungsgebiet gehören die Städte / Gemeinden

   - Wüstenrot
   - Löwenstein
   - Lehrensteinsfeld
   - Ellhofen
   - Eberstadt
   - Langenbrettach

   jeweils vollständig an. Darüber hinaus gehört dem Beobachtungsgebiet derjenige Teil der Städte / Gemeinden

- Weinsberg
- Neuenstadt a.K.
- Hardthausen a.K.
- Untergruppenbach
- Obersulm (ohne den in Ziffer 2 genannten Bereich)

an, der in beigefügtem Kartenausschnitt (*„Restriktionsgebiete“*) in der Farbe Orange markiert ist.

4. Wer im Beobachtungsgebiet nach Ziffer 3 Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen zu halten. Alternativ ist die Haltung unter einer Vorrichtung zulässig, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Darstellung des betroffenen Gebietes kann auf der Internetseite www.landkreis-heilbronn.de sowie während der üblichen Sprechzeit beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstr. 40. 74072 Heilbronn, Veterinäramt, Zimmer V3 eingesehen werden.

Allgemeine Hinweise, Hinweise zum Sperrbezirk und Hinweise zum Beobachtungsgebiet sind in der Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügt.

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stuttgart die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Heilbronn, 10. Februar 2020

gez.

Dr. König